

10829 Berlin, 28. November 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-240
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33-1.6.5-45/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1755

Antragsteller:

GEZE GmbH
Reinhold-Vöster-Straße 21-29
71229 Leonberg

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "Rauchschalterzentrale RSZ 6" für
Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1755 vom 12. April 2005, geändert und ergänzt durch Bescheide vom 23. Oktober 2006 und vom 15. Juni 2007.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "Rauchschalterzentrale RSZ 6" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse. Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung, Feststellvorrichtungen und ggf. zusätzlichen Brandmeldern bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Brandmelder muss der Rauchschalter Typ "ORS 141" der Firma HEKATRON verwendet werden. Er muss mit der Energieversorgung Typ "RSZ 6" der Firma GEZE an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. An die Energieversorgung dürfen zwei zusätzliche Brandmelder angeschlossen werden. Die Energieversorgung muss die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 mit Gleichstrom von 24 V versorgen. Es dürfen Feststellvorrichtungen mit einer Leistungsaufnahme von 6 W angeschlossen werden.

1.1.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen der "Rauchschalter Typ RS 5" der Firma GEZE und der Rauchschalter Typ "ORS 142" der Firma HEKATRON verwendet werden.

1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung sind Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) oder ggf. Feststellvorrichtungen für Feuerschutzschiebetüren nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

1.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfalleneinriegelung und ggf. Schnappriegeleneinriegelung ausgerüstet ist.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Feuerschutzdrehflügeltüren sowie zweiflügeligen Feuerschutzschiebetüren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2¹⁾) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14²⁾) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen nicht angewendet werden.



1	DIN EN 50281-1-2	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11
2	DIN EN 60079-14	Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"³ entsprechen.

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Brandmelder muss der Rauchschalter Typ "ORS 141" der Firma HEKATRON verwendet werden. Er muss mit der Energieversorgung Typ "RSZ 6" der Firma GEZE an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Geräte müssen zusammengefasst in einem Gehäuse verwendet werden. Diese Baueinheit - bestehend aus Rauchschalter Typ "ORS 141" und Energieversorgung Typ "RSZ 6" - trägt die Bezeichnung "RSZ 6 Gehäuse".

Der Brandmelder arbeiten nach dem Streulichtprinzip und muss der Norm DIN EN 54-7⁴ entsprechen.

Die Energieversorgung muss an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und den Rauchschalter Typ "ORS 141" der Firma HEKATRON sowie ggf. bis zu zwei zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3 und Feststellvorrichtungen nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 bis 4), nicht jedoch die Drehflügelantriebe, mit Gleichstrom von 24 V versorgen. Es dürfen Feststellvorrichtungen mit einer Leistungsaufnahme von 6 W angeschlossen werden. Die Drehflügelantriebe müssen durch eine eigene Energieversorgung versorgt werden.

Die eingebaute Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁵ entsprechen

2.1.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei zusätzliche Rauchschalter Typ "RS 5" der Firma GEZE oder Rauchschalter Typ "ORS 142" der Firma HEKATRON verwendet werden. Die Brandmelder arbeiten nach dem Streulichtprinzip und müssen der Norm DIN EN 54-7⁴ entsprechen.

2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauffürschließer, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß Abschnitt 2.1.5 nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 bis 4) oder ggf. Feststellvorrichtungen für Feuerschutzschiebetüren vom Typ "Slimdrive SL-T30" der Firma GEZE zu verwenden. Dabei ist die Bestimmung zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

Die Feststellvorrichtung vom Typ "Slimdrive SL-T30" der Firma GEZE für Feuerschutzschiebetüren muss von Hand geöffnet werden können und besteht im Wesentlichen aus einem Schiebetürantrieb als motorische Öffnungshilfe, einem mechanischen Energiespeicher und einer elektromagnetischen Bremse.

3	"Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)
	Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage
	Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung
4	DIN EN 54 DIN EN 54-7
	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1998-09
5	DIN EN 60950
	Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12



Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155⁶ entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-47 entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.5.1 und für ggf. verwendete Signalgeber nach Abschnitt 2.1.5.2 besitzen. Der Anschluss der Drehflügelantriebe muss entsprechend den Anlagen 5 und 6 ausgeführt werden.

2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Firma Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachweisen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein (siehe Anlagen 2 bis 4).

2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen des Türflügels/der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichtschranken, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststallanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

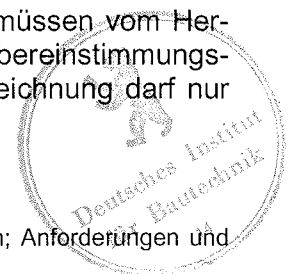
2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁶ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4

Die zusätzlichen Brandmelder, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und Feststellvorrichtungen für Feuerschutzschiebetüren oder deren Lieferscheine oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

6	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
7	DIN 18 263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1755
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.2.3 Kennzeichnung des Gehäuses nach Abschnitt 2.1.2

Das Gehäuse ("RSZ 6 Gehäuse"), der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Gehäuse oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen.

- " RSZ 6 Gehäuse "
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-6.5-1755
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁶ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4

Die Bestätigung der Übereinstimmung der zusätzlichen Brandmelder, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und Feststellvorrichtungen für Feuerschutzschiebetüren mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis des Gehäuses nach Abschnitt 2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Gehäuses ("RSZ 6 Gehäuse") mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle des Gehäuses nach Abschnitt 2.1.2 und der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk der Geräte und des Gehäuses ("RSZ 6 Gehäuse") ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte und Gehäuse ("RSZ 6 Gehäuse") den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes und Gehäuses ("RSZ 6 Gehäuse") zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten und Gehäusen ("RSZ 6 Gehäuse") bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten oder Gehäusen ("RSZ 6 Gehäuse") mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte und Gehäuse ("RSZ 6 Gehäuse") auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Geräts oder Gehäuses ("RSZ 6 Gehäuse") bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Geräts oder Gehäuses ("RSZ 6 Gehäuse") bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte und Gehäuse ("RSZ 6 Gehäuse"), die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten und Gehäusen ("RSZ 6 Gehäuse") ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Geräts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 bis 4) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung mit Brandmelder - bestehend aus dem Rauchschalter Typ "ORS 141" mit einer Energieversorgung Typ "RSZ 6" nach Abschnitt 2.1.2 - an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zulässig.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

Die Drehflügelantriebe müssen anstelle des obenliegenden Türschließers montiert werden. Sie dürfen in Normalmontage oder in sog. Kopfmontage angebracht werden. Die Türzargen müssen für die Verwendung eines elektrischen Türöffners nach Abschnitt 2.1.5.1 werkmäßig vorgerichtet sein. Bei zweiflügeligen Türen ist für die Sicherstellung der richtigen Schließfolge ein Schließfolgeregler anzubringen (siehe Anlagen 2 bis 4).

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei den Türschließern mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren, nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern, darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.



Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"³ Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Abschnitt 2.1.3 angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) – und deren einwandfreie Funktion durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Die monatliche Überprüfung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.



4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze



Liste 1 : Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete sind für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren geeignet. Es dürfen nur Elektro-Haftmagnete für 24 V DC verwendet werden.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
1.1	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.2	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.3	GT 40 R...	Kendrion Magnettechnik	1,8
1.4	GT 42 R...	Kendrion Magnettechnik	1,5
1.5	GT 50 R...	Kendrion Magnettechnik	1,5
1.6	GT 60 R...	Kendrion Magnettechnik	1,5
1.7	GT 63 R...	Kendrion Magnettechnik	1,5
1.8	GT 70 R...	Kendrion Magnettechnik	1,5
1.9	Typ THM 413 *	Kendrion Magnettechnik / Hekatron	1,5
1.10	Typ THM 433 *	Kendrion Magnettechnik / Hekatron	1,5
1.11	Typ THM 433/1 *	Kendrion Magnettechnik / Hekatron	1,5
1.12	Typ THM 439 *	Kendrion Magnettechnik / Hekatron	1,5
1.13	Typ THM 440 *	Kendrion Magnettechnik / Hekatron	1,5
1.14	Typ THM 425 *	Kendrion Magnettechnik / Hekatron	1,6
1.15	Typ THM 425/1 *	Kendrion Magnettechnik / Hekatron	1,5

* Typenbezeichnung des Vertreibers Hekatron GmbH



Feststellanlage **"Rauchschalterzentrale RSZ 6"**
für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 1 : Feststellvorrichtungen —

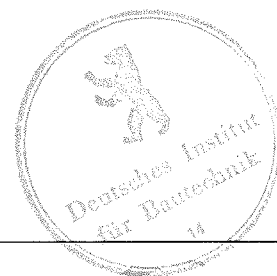
1. Elektro-Haftmagnete

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1755
vom 28. November 2007

Liste 1 : Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer der Firma GEZE GmbH

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.1	TS 550 E	2,8	im Türschließer	—
2.2	TS 550 E-IS	2,8	im Türschließer	Schließfolgeregelung
2.3	TS 4000 E	1,0	im Türschließer	—
2.4	TS 4000 E-FS	1,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.5	TS 4000 E-IS	1,0	im Türschließer	Schließfolgeregelung
2.6	TS 5000 E / BG	2,2	in der Gleitschiene	—
2.7	TS 5000 E-IS / BG	2,2	in der Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.8	TS 5000 E-IS / G	2,2	in der Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.9	TS 5000 E-FS	2,2	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.10	TS 3000 V / 5000 E-IS / BG	2,2	in der Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.11	Boxer EFS, EN 4	1,9	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.12	TS 3000 V	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.13	TS 3000 EN 3	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.14	TS 5000	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.15	TS 5000 S	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.16	TS 3000 V	2,4	E-ISM/G Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.17	TS 3000 EN 3	2,4	E-ISM/G Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.18	TS 5000	2,4	E-ISM/G Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.19	TS 5000 S	2,4	E-ISM/G Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.20	TS 3000 V	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG	Schließfolgeregelung
2.21	TS 3000 EN 3	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG	Schließfolgeregelung
2.22	TS 5000	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG	Schließfolgeregelung
2.23	Boxer Gr. 2 - 4	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.24	Boxer Gr. 3 - 6	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung



Feststellanlage **"Rauchschalterzentrale RSZ 6"**
für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 1 : Feststellvorrichtungen —

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1755
vom 28. November 2007

Liste 1 : Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer der Firma GEZE GmbH

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.25	TS 3000 V	2,4	E-Gleitschiene	—
2.26	TS 3000 EN 3	2,4	E-Gleitschiene	—
2.27	TS 5000	2,4	E-Gleitschiene	—
2.28	TS 5000 S	2,4	E-Gleitschiene	—
2.29	TS 3000 V	2,4	E-Gleitschiene BG	—
2.30	TS 3000 EN 3	2,4	E-Gleitschiene BG	—
2.31	TS 5000	2,4	E-Gleitschiene BG	—
2.32	Boxer Gr. 2 - 4	2,4	E-Gleitschiene	—
2.33	Boxer Gr. 3 - 6	2,4	E-Gleitschiene	—
2.34	Schüco Gr. 2 - 4	2,4	E-Gleitschiene	—
2.35	Schüco Gr. 3 - 6	2,4	E-Gleitschiene	—
2.36	Schüco Gr. 2 - 4	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.37	Schüco Gr. 3 - 6	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.38	TS 5000 EFS / TS 5000	2,2 / 2,4	ISM-EFS Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.39	TS 5000 EFS / TS 3000 V	2 x 2,2	ISM-EFS Gleitschiene	Schließfolgeregelung



Feststellanlage **"Rauchschalterzentrale RSZ 6"**
für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 1 : Feststellvorrichtungen —

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
und elektrisch betriebene Freilauftürschließer

Anlage 3
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1755
vom 28. November 2007

Liste 1 : Feststellvorrichtungen

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) der Firma GEZE GmbH

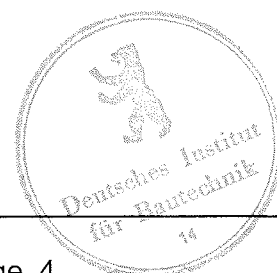
Der Anschluss der Drehflügelantriebe muss entsprechend den Anlagen 5 und 6 ausgeführt werden.

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener einflügeliger und zweiflügeliger Drehflügeltüren geeignet. Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Feststellvorrichtung Leistung P [W]	Signalgeber Pmax [W]
3.1	TSA 160NT F ¹	2,5	—
3.2	TSA 160NT F-IS ¹	2,5	Schließfolgeregelung
3.3	TSA 160NT F-IS-TS ¹	2,5	Schließfolgeregelung
3.4	Slimdrive SD-F	hydraulisch ²	—
3.5	Slimdrive SD-F AUT	hydraulisch	—
3.6	Slimdrive SD-F-IS/SD AUT	hydraulisch	Schließfolgeregelung
3.7	Slimdrive SD-F-IS/TS AUT	hydraulisch	Schließfolgeregelung
3.8	Slimdrive SD-F SERVO	hydraulisch	—
3.9	Slimdrive SD-F-IS/SD SERVO	hydraulisch	Schließfolgeregelung
3.10	Slimdrive SD-F-IS/TS SERVO	hydraulisch	Schließfolgeregelung
3.11	Slimdrive EMD-F	elektromechanisch	—
3.12	Slimdrive EMD-F-IS	elektromechanisch	Schließfolgeregelung

¹ Die eingebaute Energieversorgung muss die Feststellvorrichtung, einen elektrischen Türöffner und ggf. Signalgeber mit 24 V DC versorgen. Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ggf. ein zusätzliches Netzgerät erforderlich.

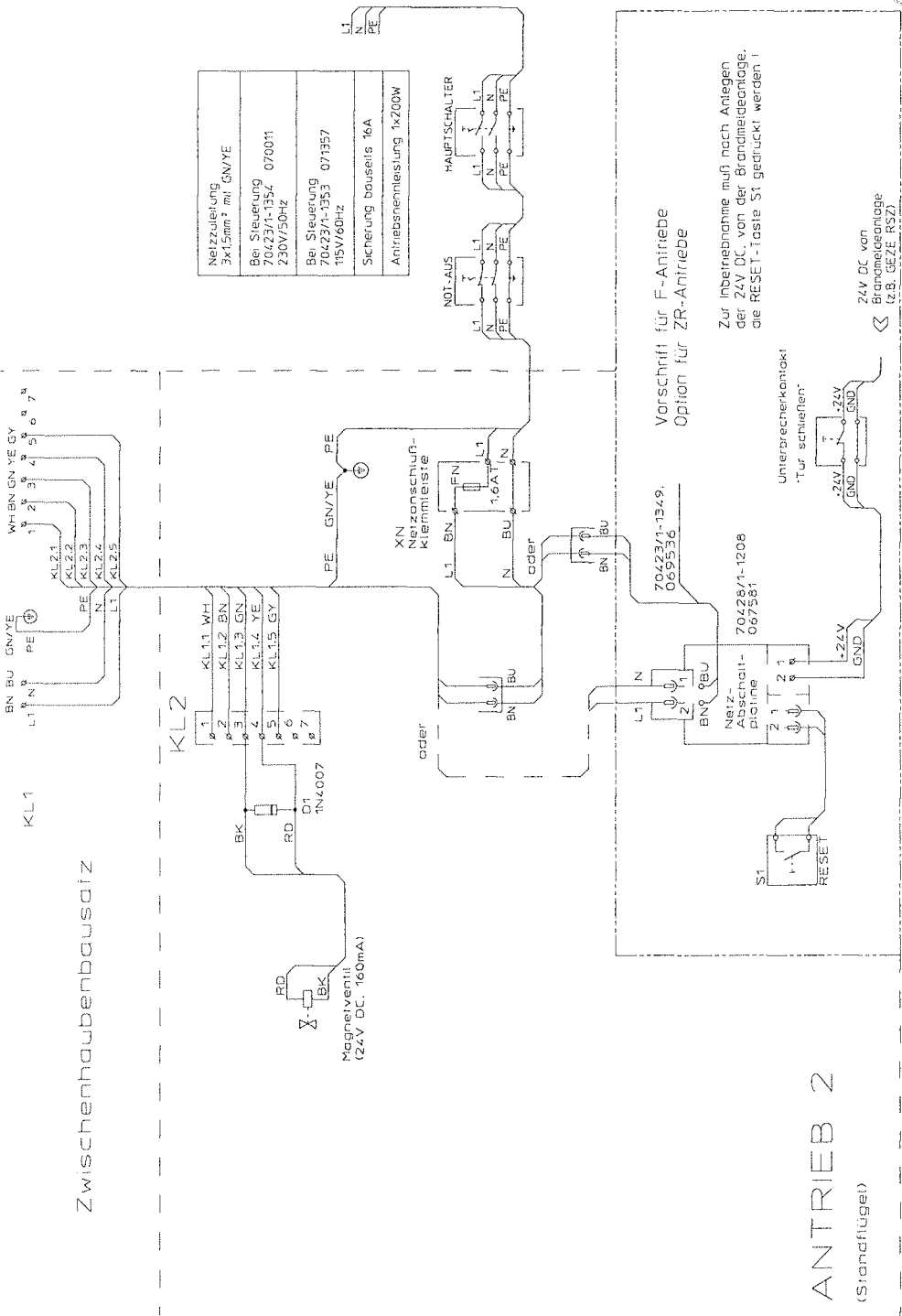
² Hydraulische Schließzeitverzögerung für den Automatikbetrieb planmäßig geschlossener einflügeliger Türen. Planmäßig offene Türen müssen mit der E-Gleitschiene oder einem Elektro-Haftmagnet festgestellt werden.



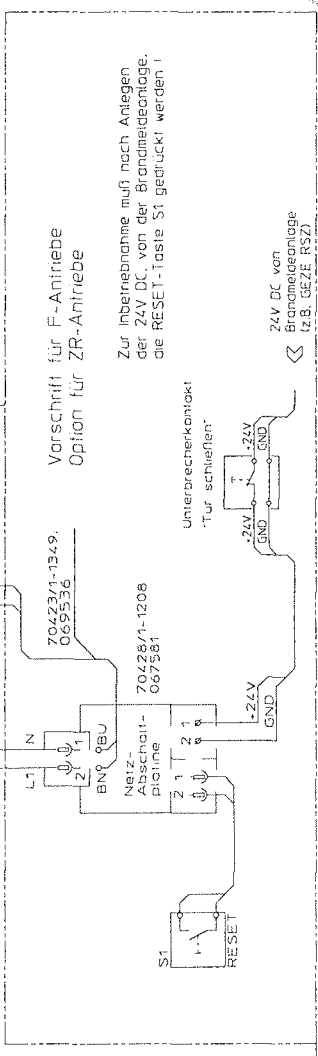
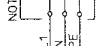
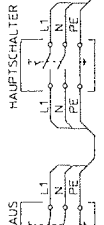
Feststellanlage **"Rauchschalterzentrale RSZ 6"**
für Feuerschutzabschlüsse
— Liste 1 : Feststellvorrichtungen —
3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1755
vom 28. November 2007

Zwischenhaubenbausatz



Netzleitung 3x1,5mm ² mit GN/VE
Bei Steuerung 70423/1-1354-070011 230V/50Hz
Bei Steuerung 70423/1-1353-071357 115V/60Hz
Sicherung bauseits 16A
Antriebsleistung 1x200W



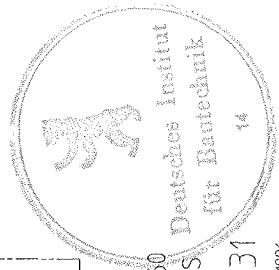
ANTRIEB 2 (Standflügel)

Adet-Forcode	Wert
WH	white
BN	brown
GN	green
YE	yellow
GY	grey
PK	pink
BK	black
BU	blue
RD	red

Hierzu: Kabelpläne 70423/9-9736
70439/9-974,-975
70477/9-951,-959,-960
Anschlussplan Gangflügel 70423/9-9750 Blatt 10

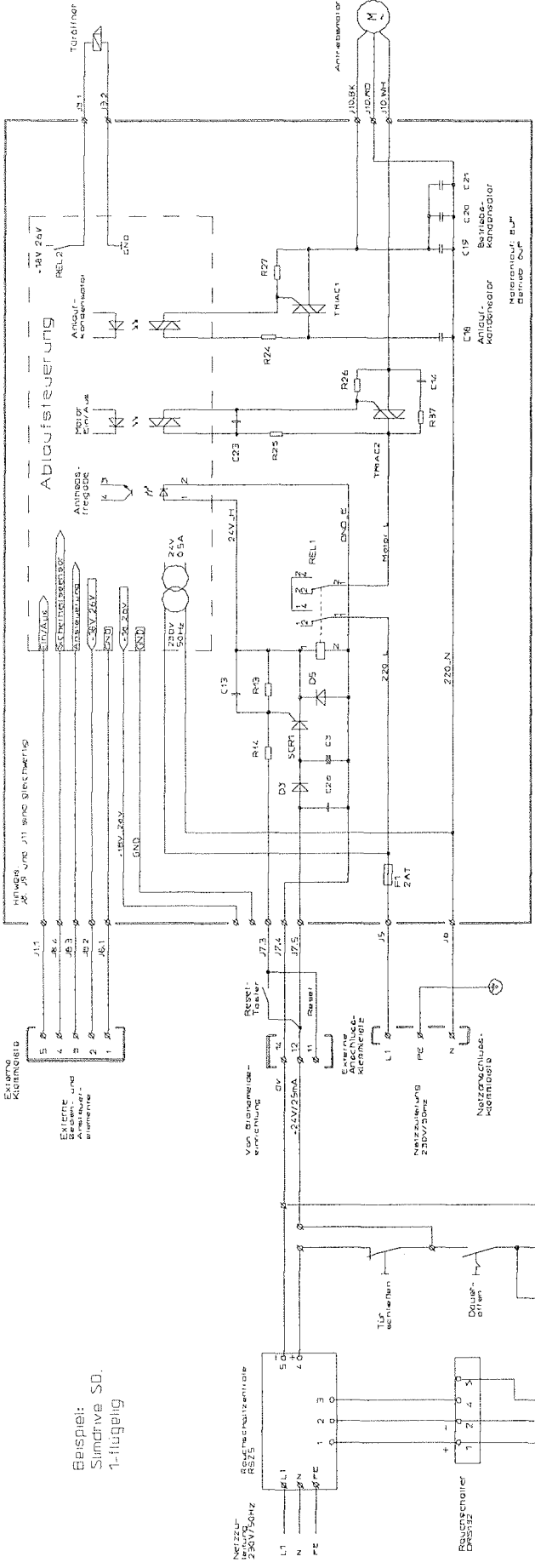
Anschlussplan Standflügel TS 160
IS-TS, Z-IS-TS, ZR-IS-TS, F-IS-TS
70423-9-9750; 030131

Vers.03 vom 06.09.1996



Feststellanlage „Rauchschalterzentrale RSZ 6“ für Feuerschutzabschlüsse Anschlussplan für Drehflügelantriebe

Anlage 5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1755, vom 28. November 2007



Beispiel:
Sundrive SO,
1-flügelig

Funktion
Zur Inbetriebnahme muß die +24V von der Brandmeldeeinrichtung an Anschluß J75/J74 angelegt und der Reset-Taster betätigt werden. Thyristor SCR1 wird leitend, Relais REL2 zieht an und der Antrieb wird freigegeben (Signal: Antriebsfreigabe). Die Abtastung nimmt die Antriebsignale der Anzeierelemente und Sicherheits-sensoren an und steuert den Motor, über die Triacs TRIAC1 und TRIAC2, sowie den Türöffner.

Bei Ausfall der +24V von der Brandmeldeeinrichtung wird der Motor über Relais REL1 stromlos geschaltet und die Antriebsfreigabe gesperrt. Die Tür schließt durch Federkraft. Gleichzeitig mit dem Sperren der Antriebsfreigabe wird der Motor über die Triacs TRIAC1 und TRIAC2 abgesperrt!

Thyristor SCR1 sperrt bei Ausfall der +24V, wodurch Relais REL1 und die Antriebsfreigabe abgesperrt bleiben, auch wenn die Spannung von der Brandmeldeeinrichtung wieder an Anschluß J75 und J74 anliegt. Die Abtastung nimmt keine Ansteuerung durch die Anzeierelemente und Sicherheitsensoren mehr an und der Türöffner wird über Relais REL2 abgesperrt. Erst wenn die +24V von der Brandmeldeeinrichtung wieder anliegen, kann der Antrieb durch das Betätigen des Reset-Tasters, erneut in Betrieb genommen werden. Ein Ausfall und Wiedereintritt der 230V/50Hz Betriebsspannung des Antriebs haben keinen Einfluß auf die Abschaltung durch die Brandmeldeeinrichtung.

70482-9-0990
Vers.01 vom 12/11/97



Feststellanlage „Rauchschalterzentrale RSZ 6“ für
Feuerschutzabschlüsse
Stromlaufplan für Drehflügelantriebe

Anlage 6
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1755, vom 28. November 2007